

Aktenzeichen: 5 AZR 1113/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 7. Oktober 1981
(Freiburg)

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1; BGB § 254 Abs. 1,
§ 616 Abs. 1 Satz 1; HGB § 63 Abs. 1 Satz
1; GewO § 133 c Satz 1

- Leitsätze:
1. Der Arbeitnehmer, der als Kraftfahrer die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte nicht anlegt, handelt schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen.
 2. Wegen dieses Verschuldens verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen auf das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts zurückzuführen sind.



5 AZR 1113/79

9 Sa 48/79 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Oktober 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 1979 - 9 Sa 48/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten Lohnfortzahlung wegen einer Erkrankung nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte wirft dem Kläger vor, er habe seine Arbeitsunfähigkeit verschuldet, weil er während der Fahrt den im Pkw vorhandenen Sicherheitsgurt nicht angelegt und nur deshalb schwere Verletzungen erlitten habe.

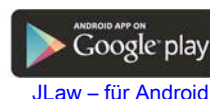
Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, war zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls am 27. August 1978 seit ca. einem Jahr bei der Beklagten als Färber zu einem monatlichen Bruttolohn von etwa 1.500,-- DM beschäftigt. Er besaß die Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse 3 seit dem 8. Juni 1978. Am Unfalltag fuhr der Kläger zusammen mit drei Beifahrern um 1.40 Uhr mit seinem Pkw (Hersteller Ford) auf der Bundesstraße 33 von Konstanz in Richtung Radolfzell. In Höhe der Flughafengaststätte in Konstanz geriet er auf die linke Fahrbahnseite und stieß mit einem entgegenkommenden Pkw (Hersteller VW) frontal zusammen. An beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden. Der Kläger, der keinen Sicherheitsgurt angelegt hatte, erlitt einen linksseitigen Beckenbruch sowie Schnittwunden im Gesicht und an den Unterarmen. Als Verletzungen des anderen Fahrers wurden in den Ermittlungsakten festgehalten: "Schnittwunden im Gesicht, Prellungen am linken Knie und Ellbogen." Als Unfallursache gab der Kläger im Ermittlungsverfahren an, er sei vom Gegenverkehr geblendet worden. Er sei vor dem Unfall mit etwa 70 km/h gefahren. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen beide am Unfall beteiligten Fahrer durch Verfügung vom 2. November 1978 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Infolge dieses Verkehrsunfalls war der Kläger vom 27. August 1978 bis zum 28. Januar 1979 arbeitsunfähig krank; er wurde vom 27. August bis 20. November 1978 stationär behandelt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe nicht schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 LohnFG gehandelt. Viele deutsche Arbeitnehmer legten keine Sicherheitsgurte an. Man könne von ihm, der sich erst zwei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, kein größeres Sicherheitsbewußtsein erwarten als von diesen deutschen Arbeitnehmern. Die Beklagte selbst habe ihren Arbeitnehmern nie empfohlen, Sicherheitsgurte auf den Privatfahrten anzulegen. Er hat behauptet, er wäre auch dann, wenn er den Sicherheitsgurt angelegt hätte, zumindest für sechs Wochen arbeitsunfähig krank gewesen. Das Gegenteil müsse die Beklagte beweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.304,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus
seit dem 9. Januar 1979 (abzüglich auf
die Zinsen bereits gezahlter 15,-- DM)
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe sich die Unfallfolgen schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG zugezogen. Wenn er den Gurt angelegt hätte, wären die Verletzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Anspruch des Klägers auf Lohnfortzahlung ist ausgeschlossen, weil ihn an der Arbeitsunfähigkeit ein Verschulden trifft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG): Er hätte den vorgeschriebenen und vorhandenen Sicherheitsgurt während der Fahrt anlegen müssen; dann hätte er auch die schweren Verletzungen, die zur Arbeitsunfähigkeit führten, vermieden.

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert der Arbeiter seinen Lohnanspruch nicht, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Entsprechendes gilt für Angestellte, die Ansprüche auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB oder § 133 c Satz 1 GewO geltend machen können. Schuldhaft im Sinne dieser Lohnfortzahlungsbestimmungen handelt der Arbeitnehmer, der gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und einhellige Ansicht der Literatur (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG [Bl. 3] m.w.N.; BAG 24, 472 [474] = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG [Bl. 1 R/2]; Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 611/77 -, BAG 31, 331 = AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG). Der Sache nach handelt es sich um ein "Verschulden gegen sich selbst". Das Gesetz schließt den Anspruch bei eigenem Verschulden des Arbeitnehmers aus, weil es unbillig wäre, den Arbeitgeber mit der Lohnzahlungsverpflichtung zu belasten, wenn der Arbeitnehmer zumutbare Sorgfalt sich selbst gegenüber außer acht gelassen und dadurch seine Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

Dieses, eine Gehalts- oder Lohnfortzahlung ausschließende Verschulden bezieht sich zunächst auf das Verhalten



des Arbeitnehmers, das unmittelbar zur Erkrankung oder zum Unfall mit Krankheitsfolge geführt hat. Schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen kann aber auch derjenige Arbeitnehmer handeln, der in der geschilderten besonders leichtsinnigen Weise Vorkehrungen unterlassen hat, durch die eine Arbeitsunfähigkeit vermieden worden oder nur in zeitlich geringerem Umfang eingetreten wäre. Um dieses Verschulden geht es im vorliegenden Fall.

2. Der Arbeitnehmer, der als Kraftfahrer vorgeschriebene Sicherheitsgurte während einer Privatfahrt mit seinem Pkw nicht anlegt, handelt schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

a) In Rechtsprechung und Literatur bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Von den Gerichten für Arbeitssachen haben - außer dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - ein Verschulden bejaht das Landesarbeitsgericht Berlin (BB 1979, 1244 = EzA Nr. 56 zu § 1 LohnFG) und das Arbeitsgericht Kiel (BB 1980, 1214). Abgelehnt wurde ein Verschulden von zwei Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (vgl. EzA Nr. 58 zu § 1 LohnFG und BB 1981, 670).

Auch in der Literatur werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Ein Verschulden bejahen Händel (NJW 1979, 2289 [2290] und Weiland (DB 1979, 1653 [1654])). Gegen ein Verschulden haben sich Kuckuk (DB 1980, 302), Marburger (DB 1980, 399) und Jagusch (Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl., § 21 a StVO Anm. 9, derselbe NJW 1977, 940) ausgesprochen.

b) Der Senat bejaht für den Regelfall ein Verschulden mit folgenden Erwägungen:

(1) Der Kläger war nach den zur Zeit des Unfalls geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verpflichtet, den in seinem Pkw vorhandenen Sicherheitsgurt anzulegen. Nach



§ 21 a StVO in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung müssen "vorgeschriebene Sicherheitsgurte für die Vordersitze von Kraftfahrzeugen ... während der Fahrt angelegt sein." Für das Fahrzeug des Klägers waren Sicherheitsgurte vorgeschrieben.

Zwar hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt, wann das Fahrzeug des Klägers erstmals zum Verkehr zugelassen wurde. Aus den in Bezug genommenen Akten des Ermittlungsverfahrens ergibt sich, daß der Pkw im Jahre 1970 erstmals zugelassen wurde. Damit blieb zunächst unklar, ob das Fahrzeug nachgerüstet werden mußte. Denn nur die Personenkraftwagen, die in der Zeit nach dem 1. April 1970 erstmals in den Verkehr gelangt waren, mußten nach Art. 2 der Verordnung über Maßnahmen im Straßenverkehr vom 27. November 1975 (BGBl. I, S. 2967) nachgerüstet werden. Für den vorliegenden Fall läßt sich jedoch aus dem weiteren Vorbringen der Parteien entnehmen, daß das Fahrzeug nachgerüstet werden mußte. Die Parteien sind nämlich in den Vorinstanzen übereinstimmend davon ausgegangen, daß für das vom Kläger benutzte Fahrzeug Sicherheitsgurte vorgeschrieben waren. Sie haben nur darüber gestritten, ob der Kläger verpflichtet war, diese vorgeschriebenen Sicherheitsgurte auch anzulegen.

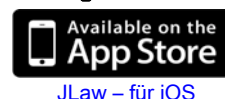
Tatsächlich waren auch Sicherheitsgurte vorhanden. Der Senat braucht daher auf die weitere Frage, ob etwa eine Nachrüstungspflicht bestand (vgl. dazu BGHZ 74, 25 [36 f.] und BGH VersR 1979, 532) nicht einzugehen.

(2) Diese gesetzliche Regelung ist Ergebnis einer jahrelang geführten Diskussion um Vor- und Nachteile der Sicherheitsgurte. Danach waren und sind Sicherheitsgurte generell geeignet, schwere Verletzungen der Insassen bei Unfällen zu verhindern, jedenfalls deren Auswirkungen zu vermindern. Zusätzliche Gefahren, die vom Gurt ausgehen können, stellen eine seltene Ausnahme dar, so daß sie vernünftigerweise einer Entscheidung für die Benutzung der Gurte nicht entgegen-



stehen. Etwa 30 bis 40 % aller Verletzungen können durch Gurte vermieden werden; schwere Verletzungen lassen sich beim Fahrer etwa um 70 %, beim Beifahrer etwa um 50 %, tödliche Verletzungen um mindestens 30 % reduzieren. Nur in sehr seltenen Fällen führt die Benutzung des Sicherheitsgurtes nach neueren Untersuchungen zu schlimmeren Unfallfolgen oder führt Verletzungen gar erst herbei. Deshalb sind Gurte angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben, die auch dem besten und sorgfältigsten Kraftfahrer im modernen Straßenverkehr drohen, derzeit das wirksamste Mittel, um sich zu schützen (vgl. BGHZ 74, 25 [30 ff.] mit zahlreichen Nachweisen aus medizinischen und technischen Untersuchungen). Dementsprechend haben auch fast alle europäischen Länder und viele außereuropäische Länder den Pkw-Fahrern das Anlegen von Sicherheitsgurten zur Pflicht gemacht. Die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) hat im Dezember 1973 den Regierungen der Mitgliedsländer empfohlen, in ihren nationalen Gesetzen und Regelungen Bestimmungen aufzunehmen, die es Fahrern und Fahrgästen auf den Vordersitzen von Personenkraftwagen zur Pflicht machen, einen Sicherheitsgurt zu tragen (nach Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl., § 21 a StVO, Anm. 1).

(3) Die gesetzliche Regelung und die ihr zugrunde liegenden Erfahrungen wirken sich auch auf die zivilrechtlichen Lohnfortzahlungsansprüche verletzter Arbeitnehmer aus. Danach verstößt der Arbeitnehmer, der sich als Kraftfahrer trotz bestehender Anschnallpflicht nicht angurtet, gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten. Das eigene Interesse gebietet dem Arbeitnehmer, das Verletzungsrisiko bei Unfällen, mit denen er im Straßenverkehr immer rechnen muß, entscheidend herabzusetzen. Verletzungen können zum Teil ganz vermieden werden, zum Teil sind die Verletzungen nicht so schwer, wenn der Kraftfahrer den Gurt anlegt. Dies alles kostet den Arbeitnehmer nur wenig Mühe: Ein einziger Handgriff kann ihm das Leben retten oder ihn vor schweren Verletzungen bewahren. Diese Vorkehrung



ist ihm deshalb zuzumuten. Verletzt er diese geringen Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht, darf er den Arbeitgeber nicht mit solchen Lohnfortzahlungsansprüchen belasten, die nicht entstanden wären, wenn er sich angegurtet hätte.

Dabei kann der Senat bei dieser rechtlichen Beurteilung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB anknüpfen. Das einem Arbeitnehmer anzulastende Verschulden im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen ist nämlich vergleichbar mit dem Mitverschulden des § 254 Abs. 1 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um ein "Verschulden gegen sich selbst". Beide Vorschriften beruhen auf dem Rechtsgedanken, daß derjenige, der die Sorgfalt außer acht läßt, die nach Lage der Sache erforderlich war, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen muß (vgl. BAG 31, 331 = AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG [zu 1 1 der Gründe]; BGHZ 57, 145; aus der Literatur vgl. Münch. Komm.-Grunsky, BGB, § 254 RdNr. 2 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Gegen die Vergleichbarkeit spricht nicht, daß es in § 254 Abs. 1 BGB um die Begrenzung eines Schadenersatzanspruches geht, während es bei der Beurteilung des eigenen Verschuldens im Sinne des Lohnfortzahlungsrechts um den Ausschluß von arbeitsrechtlichen Ansprüchen zur Sicherung des Lebensunterhalts geht (zutreffend Weiland, DB 1979, 1653 [1655]). Richtig ist, daß der Maßstab, nach dem das Verschulden gemessen wird, nicht derselbe sein kann. Nicht jedes Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB ist auch ein Verschulden im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen. Hierfür wird ein grober Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten verlangt.

In zahlreichen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof den im Straßenverkehr geschädigten Kraftfahrern ein Mitverschulden (als "Verschulden gegen sich selbst") nach § 254 Abs. 1 BGB angelastet, wenn sie sich nicht angegurtet hatten (vgl. außer dem bereits erwähnten Urteil BGHZ 74, 25

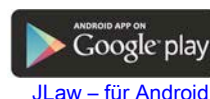


[30] noch die Urteile NJW 1980, 2125 und DAR 1981, 261). Der Geschädigte mußte in den Fällen, in denen der Schaden nachweisbar auf dieser Säumnis beruhte, zum Teil eine erhebliche Kürzung seines Schadenersatzanspruches hinnehmen (in dem zuletzt genannten Urteil DAR 1981, 261 hat der BGH eine vom Berufungsgericht festgesetzte Mithaftungsquote der verletzten Klägerin in Höhe von 60 % des Personenschadens nicht beanstandet, vgl. aaO, S. 262 [zu 1 der Gründe am Ende]).

c) Die gegen diese Auffassung vorgebrachten Bedenken können nicht überzeugen.

Der Verstoß gegen die Anschnallpflicht ist entgegen der in Rechtsprechung und Literatur geäußerten Auffassungen (LAG Düsseldorf EzA Nr. 58 zu § 1 LohnFG und BB 1981, 670) durchaus vergleichbar mit den Verstößen gegen die Straßenverkehrsgesetze, mit denen sich die Rechtsprechung bisher befassen mußte (vgl. die Übersichten bei Kehrman-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 49 und bei Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Stand April 1981, § 1 LohnFG, S. C 132 ff.). Bei Unfällen im Straßenverkehr handelt der Arbeitnehmer schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen, wenn er Leben und Gesundheit besonders leichtfertig aufs Spiel gesetzt hat. Leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.

Der Arbeitnehmer, der sich nicht angurtet, setzt Leben und Gesundheit besonders leichtfertig aufs Spiel. Er läßt naheliegende Sicherheitsvorkehrungen außer acht, deren Beachtung ihn nur geringe Mühe kosten würde. Darauf, ob dieser Verstoß gegen die Anschnallpflicht auch strafbar ist oder als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet wird, kann es nicht ankommen. Der Staat kann im Vertrauen darauf, daß die Bürger das Vernünftige tun, von Strafvorschriften absehen. Zudem sind nachteilige zivilrechtliche Folgen oft wirksamer als Strafgesetze; sie führen eher zu dem gewünschten Verhalten.



Auch der Auffassung von Kuckuk (DB 1980, 302) kann der Senat nicht folgen. Kuckuk meint, die Nichtbenutzung vorgeschriebener Sicherheitsgurte könne nur einen geringen Schuldvorwurf begründen, weil sich der Gesetzgeber erst nach jahrelanger Forschungstätigkeit zur Gurtanlagepflicht entschlossen habe. Er beachtet dabei aber nicht, daß die strafrechtliche Beurteilung nur ein Indiz dafür ist, welches Verhalten von einem Kraftfahrer erwartet wird. Auch ohne Strafvorschriften kann der Arbeitnehmer schuldhaft handeln im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen. Ebenso konnte ein Mitverschulden des Verletzten auch ohne das Bestehen gesetzlicher Vorschriften in Betracht kommen. Der Kraftfahrer, der sich in den Verkehr begibt, muß sich zu seinem eigenen Schutz verkehrsrichtig und vernünftig verhalten, was sich nicht nur nach den vorgeschriebenen Regeln der Straßenverkehrsordnung bestimmt, sondern nach den Umständen und Gefahren des Verkehrs sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar ist, um diese Gefahr möglichst gering zu halten (BGHZ 74, 25 [28]).

3. Im Fall des Klägers gibt es keine Gründe, die eine abweichende - mildere - Beurteilung seines Verhaltens rechtfertigen könnten.

a) Die Revision meint, zur Zeit des Unfalls habe es noch keine allgemeine Überzeugung der verantwortungsbewußten Kraftfahrer gegeben, daß Sicherheitsgurte Unfälle verhindern oder ihre Folgen mindern könnten. Dieser Einwand ist unbeachtlich. Die Behauptung trifft zum einen nicht zu. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wurden die Kraftfahrer vor und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen über die Anschnallpflicht durch zahlreiche Veröffentlichungen in Wort und Bild auf Sinn und Vorteile des Sicherheitsgurtes sowie auf mögliche Nachteile schwerer Folgen bei Verletzung der Anschnallpflicht hingewiesen. Zum anderen erübrigen sich weitere Feststellungen für die Zeit ab 1. Januar 1976. Von diesem Zeitpunkt an bestand Anschnallpflicht nach § 21 a



StVO. Nur für die davor liegende Zeit kam es auf die von der Revision angesprochene "verantwortungsbewußte Überzeugung aller Kraftfahrer" an (vgl. BGHZ 74, 25 [36] zu einem Unfall, der sich im August 1975 ereignete).

b) Die weitere Behauptung des Klägers, die Fahrschule, die ihn im Frühjahr 1978 ausgebildet habe, habe ihn nicht ausdrücklich auf die Anschnallpflicht hingewiesen, ist schon deshalb unbeachtlich, weil dieses Vorbringen neu ist und deshalb in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Es kann schließlich nicht darauf ankommen, ob und in welcher Form ein Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer dazu angehalten hat, auch bei Privatfahrten Sicherheitsgurte anzulegen. Darauf müssen die Arbeitnehmer auch ohne eine solche Mahnung des Arbeitgebers selbst achten, weil das erwartete Verhalten – wie vorstehend zu 1. dargelegt – in ihrem eigenen Interesse liegt und vom Arbeitgeber erwartet werden darf.

4. Wegen dieses Verstoßes gegen die Anschnallpflicht kann der Kläger keine Lohnfortzahlung beanspruchen.

a) Die Verletzung der Anschnallpflicht führt nur dann zu einer Kürzung des Lohnfortzahlungsanspruches oder zum Verlust dieses Anspruches, wenn und soweit die entstandenen unfallbedingten Verletzungen auf dieser Säumnis beruhen. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer sich zwar nicht angegurtet hatte, in denen diese Säumnis sich jedoch auf die Unfallfolge nicht ausgewirkt hat, darf der Lohnfortzahlungsanspruch nicht in zeitlicher Hinsicht gekürzt oder gänzlich versagt werden. Deshalb muß im Einzelfall festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß sich die Verletzungen auf das Nichtangurten zurückführen lassen (für die entsprechende Fallgestaltung bei § 254 Abs. 1 BGB vgl. BGHZ 74, 25 [30])

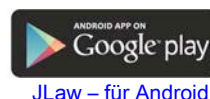


und BGH NJW 1980, 2125 [zu II 1 und 3 der Gründe]). Dabei ist zu beachten, daß sich das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes je nach Art des Unfalls und der dabei erlittenen Verletzungen nicht stets in gleicher Weise auswirkt. Bei einem Verkehrsunfall können auch Schäden auftreten, die von diesem Pflichtverstoß nicht beeinflußt sind, weil sie in gleicher Weise und in gleichem Umfang auch entstanden wären, wenn der verletzte Arbeitnehmer sich angegurtet hätte (vgl. aus arbeitsrechtlicher Sicht insoweit zutreffend Händel, NJW 1979, 2289 [2290]; Weiland, DB 1979, 1653 [1655]).

b) Im vorliegenden Fall steht fest, daß der Kläger nur ganz geringfügige Verletzungen erlitten hätte, wenn er sich angegurtet hätte. Diese Verletzungen hätten nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt.

Dies hat das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich in dieser Form festgestellt. Diese Feststellung folgt aber aus dem Zusammenhang der Gründe. Das Berufungsgericht bejaht zunächst die Frage, ob der Kläger die Unfallfolgen durch Anlegen des Gurtes "gemindert hätte". Es schließt dies aus der Art der Verletzungen, die der andere beteiligte Kraftfahrer erlitten hatte. Dieser habe, weil er angegurtet war, nur unbedeutende Schnittwunden im Gesicht sowie Prellungen am linken Knie und Ellbogen davongetragen. Auch der Kläger hätte nach allen Umständen, nur die Verletzungen davongetragen, die bei dem anderen Unfallbeteiligten zu verzeichnen waren. Dessen Verletzungen müssen so geringfügig gewesen sein, daß sie nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führten. Denn sonst hätte das Berufungsgericht, gerade weil es die Verletzungsfolgen des Unfallbeteiligten mit den Verletzungen des Klägers verglich, dem Kläger zumindest für einen kurzen Zeitraum Lohnfortzahlungsansprüche zugesprochen.

Diese Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Revision nicht angegriffen. Sie sind deshalb für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).



- 13 -

Damit steht fest, daß der Kläger wegen der eingetretenen unfallbedingten Verletzungen nicht arbeitsunfähig krank geworden wäre, wenn er sich ordnungsgemäß angegurtet hätte. Deshalb hat das Berufungsgericht die Klage zu Recht in vollem Umfang abgewiesen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Schumacher

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)